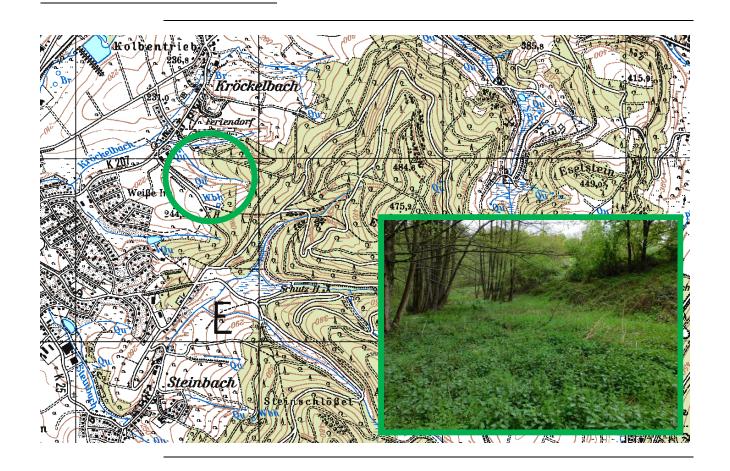


## Gemeinde Fürth - Ortsteil Kröckelbach

# Externe Ausgleichsmaßnahme Bebauungsplan *Brunnenacker*

Artenschutzrechtliche Beurteilung





Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11 64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

**April 2022** 

### Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 – die Lage

der Maßnahmenfläche ist durch einen grünen Kreis gekenn-

zeichnet

Eingesetztes Bild: Blick von Westen auf den zentralen Bereich der Maßnahmen-

fläche (Aufnahme: Dr. Jürgen Winkler, 26. April 2022)

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler

#### Maßnahmenkonzept

Auch unter Einbezug der Kompensationsmaßnahmen im Gebiet ist ein kompletter Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans "Brunnenacker" nicht möglich. Für den benötigten Kompensationsbedarf wird daher ergänzend zu den im Bebauungsplan getroffenen landschaftsplanerischen Festsetzungen eine externe Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB bestimmt.

Als Maßnahmenfläche wird das Flurstück 48/48 in der Flur 12, Gewann Weiße Irr, Gemarkung Fürth ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen Nebenbach des Kröckelbachs, einschließlich der daran angrenzenden Flächen. Die Lage der Maßnahmenfläche ist der Abbildung des Deckblattes zu entnehmen.

<u>Bestandssituation:</u> Das Bachbett wird von einer etablierten Erlengalerie gesäumt. Die ehemals als Grünland genutzten Gewässerrandbereiche sind durch dichte, teils nahezu flächendeckende Brombeerhecken beeinträchtigt. Die Vegetation besteht neben dem Dominanzbestand an Brombeere aus ruderal geprägten Hochstaudenfluren mit Altgrasbeständen und lichter Gehölzsukzession. Arealweise dominiert auch die Brennnessel (*Urtica dioica*). Zur Illustration der Bestandssituation sind auf den drei Folgeseiten insgesamt neun Abbildungen eingefügt. Alle Aufnahmen erfolgten am 26. April 2022.

<u>Entwicklungsziel:</u> Der Landschaftsplan der Gemeinde Fürth sieht für den Bachlauf mit seinen Uferbereichen als Entwicklungsziele die Sicherung von Uferstrukturen, die Erhaltung von Feucht- und Nasswiese, Extensivierung zu artenreichem Grünland mittlerer Standorte sowie die Extensivierung zu artenreichem Grünland frischerfeuchter Standorte vor.

<u>Maßnahmenumsetzung/Pflegekonzept:</u> Die Gewässerrandstreifen sind unter Erhalt des schmalen Gehölzsaums (Erle - *Alnus glutinosa*) und standorttypischen Gehölzen und Gebüschen an den Böschungsbereichen zu artenreicher Extensivweide zu entwickeln. Eine extensive Beweidung stellt ein ideales Instrument zur kostengünstigen Revitalisierung von Fließgewässern und Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dar. Im Hochwasserfall nehmen Grünlandflächen in Auen Wasser auf und halten es zurück. Viehtritt am Gewässerufer trägt zur behutsamen Renaturierung bei, wenn die Besatzdichte nicht zu hoch ist. Da Gehölze und dornige Gewächse wie die Brombeere zurückgedrängt werden sollen, sind bevorzugt Ziegen für die Beweidung einzusetzen. Eine (gemeinsame) Haltung mit Alpakas ist möglich, die als Schwielensohler im Besonderen am Gewässerufer kaum Trittschäden verursachen.

Für die verbuschten und ruderalisierten Uferrandbereiche ist vor dem Einsatz der Weidetiere eine einmalige Mahd vorzunehmen. Zusätzlich zu einer ersten einmaligen Mahd und Beweidung ist für den Dominanzbestand der Brombeere eine jährliche Mahd vorzunehmen, bis ihr Aufkommen vollständig zurückgedrängt ist.

Für die Beweidung wird die künftige Nutzung mit einer Anzahl der Tiere im Mittel der Weideperiode <1,5 GV/ha vorgesehen. Als Besatzdichte für eine extensive Beweidung mit Alpakas wird pro Hektar Weidefläche eine Größenordnung von 12 bis 15 ausgewachsenen Tieren empfohlen. Nach dem Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten entspricht eine ausgewachsene Ziege 0,15 GVE und ein Alpaka 0,1 GVE. Demgemäß wären 9 Ziegen bzw. 13 Alpakas für eine Beweidung auf rd. 0,9 ha Fläche geeignet.

Eine zusätzliche Düngung der Fläche und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig. Zulässig ist statt der Beweidung auch eine ein- bis zweimalige Mahd der Fläche. Zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie zur fachlichen Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung und Dokumentation der Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die zu mähenden Flächenanteile sind durch die ÖBB festzulegen, wie auch die Maßnahmenumsetzung gegenüber der UNB durch einen Ergebnisbericht dokumentiert wird. Um ggf. Änderungen hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung vornehmen zu können, ist eine **Funktionskontrolle zwingend** durchzuführen.

#### Abbildung 1:

Natürlicher Fließgewässerabschnitt im Westen der Maßnahmenfläche; in diesem Bereich sind nahezu keine "Uferböschungen" vorhanden.



#### **Abbildung 2:**

Aufweitung des Gewässerlaufes im zentralen Bereich der Maßnahmenfläche; auch hier ist kaum eine Eintiefung des Gewässerlaufes erkennbar



#### **Abbildung 3:**

Natürliche Ausbildung des Gewässerlaufes im zentralen Bereich der Maßnahmenfläche; die gewässerökomorphologische Ausbildung ist hier als sehr gut zu bewerten.



#### Abbildung 4:

Blick von Westen auf den westlichen Teil der Maßnahmenfläche; der Talgrund ist hier als ausgedehnte Brennnesselflur entwickelt.



#### **Abbildung 5:**

Natürliche Ausbildung des Gewässerlaufes im zentralen Bereich der Maßnahmenfläche; mit gruppenweise ausgebildetem Ufergehölzbestand.



#### **Abbildung 6:**

Blick von Westen auf den östlichen Teil der Maßnahmenfläche; der Talgrund wird hier arealweise bereits von aufkommendem Gehölzaufwuchs bestimmt; entwicklungslenkende Eingriffe sollten hier bereits kurzfristig umgesetzt werden.



#### Abbildung 7:

Ein im Gewässerprofil verbliebenes Betonrohr kennzeichnet einen ehemaligen Querungspunkt; als Folge dieser Nutzung ist auch der anschließende Gewässerabschnitt stark eingetieft.



#### **Abbildung 8:**

Ablagerung von organischem Abfall in den südlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche.



#### **Abbildung 9:**

Ablagerung von Gehölzschnitt in den südlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche.



#### **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung eines natur- und artenschutzfachlich wertvollen Landschaftsareals erscheint es nach aktueller Inaugenscheinnahme der Maßnahmenfläche dringend geboten hier kurzfristig angepasste Pflegemaßnahmen durchzuführen, da ansonsten die Flächenentwicklung zu einer noch stärkeren Dominanz eher strukturarmer Lebensraumtypen (flächige Brombeerhecken, Brennnesselfluren) führen wird. Allerdings sind bei der Umsetzung des Pflegekonzeptes auch die artenschutzrechtlichen Belange ggf. betroffener faunistischer Taxa zu prüfen.

Durch das angestrebte Pflegekonzept kommt es primär zu einem Rückgang von Niederstrauchhecken und Hochstaudenfluren. Auch muss davon ausgegangen werden, dass durch die Beweidung durchaus Trittschäden am aktuell noch natürlich entwickelten Gewässerlauf entstehen könnten. Aufgrund dieser anzunehmenden Strukturveränderung muss von einer (potenziellen) Betroffenheit von

- boden- und heckenbrütenden Vogelarten,
- Amphibienarten und
- dem Steinkrebs

ausgegangen werden.

Für <u>boden- und heckenbrütende Vogelarten</u> ist fachlich begründet anzunehmen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Vorkommen ausschließbar ist, da die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten – insbesondere aufgrund des angrenzenden Waldareals - hinreichend erfüllt werden. Diesbezügliche Einschränkungen des Pflegekonzeptes werden daher nicht gesehen. Vorsorgend wird aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Initialmahd der Brombeeren, wie auch die notwendigen Folgemahden der Rodungszeitenregelung unterliegt (vgl. V 05 der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 'Brunnenacker') und daher grundsätzlich außerhalb der Brutzeitphase erfolgen muss, also nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig ist.

Durch die aktuelle Begehung konnte das Vorhandensein von Stillgewässern im Bereich der Maßnahmenfläche sicher ausgeschlossen werden. Dementsprechend verfügt der Maßnahmenbereich derzeit auch über keine nutzbaren Reproduktionsgewässer für die typischen Vertreter der lokalen <u>Amphibienfauna</u> wie Erdkröte (*Bufo bufo*) oder Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie für Berg- und Teichmolch (*Triturus alpestris, Triturus vulgaris*). Für die genannten Arten – wie auch Amphibienarten mit einer vergleichbaren Adaption – ist derzeit nur eine Nutzung des Areals als Sommerlebensraum denkbar. Diese Nutzung ist aber auch bei Umsetzung des angesetzten Entwicklungsziels uneingeschränkt möglich. Gleiches gilt für vorhandene Wanderungskorridore für die eine entwicklungsbezogene Beeinträchtigung ebenfalls ausschließbar ist.

Allein für den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) besitzt das vorhandene Fließgewässer eine Eignung als Reproduktionshabitat. Beeinträchtigungen dieser Funktion sind formal durch eine Veränderung der Gewässerökomorphologie durch Viehtrittschäden im Bereich der Gewässerufer, aber auch der Gewässersohle möglich. Dieser beeinträchtigenden Wirkung wird durch den Einsatz angepasster Weidetiere (hier: Alpakas) voraussichtlich minimiert. Zwar wäre die zweischürige Mahd die sicherere Pflegevariante, da hierbei Trittschäden vollständig vermeidbar sind, aber hierbei bestehen Zweifel an der flächigen Umsetzbarkeit aufgrund der Bodenfeuchteverhältnisse und auch an der Effizienz bei dem Zurückdrängen des unerwünschten Vegetationsaufwuchses. Hier wird die geplante Beweidung als deutlich zielführender eingestuft. Eine Funktionskontrolle ist in diesem Fall jedoch zwingend um auch bereits kurzfristig ggf. notwendige Änderungen bei den eingesetzten Weidetieren oder der Beweidung generell veranlassen zu können. Die UNB ist in diesen Fällen direkt zu informieren, ansonsten wird das Ergebnis der Funktionskontrolle in einem jährlichen Ergebnisbericht vorgelegt.

Auch für den Steinkrebs (Austropotamobius torrentium) besitzt das vorhandene Fließgewässer eine Eignung als Siedlungsraum. Er besiedelt vornehmlich kleinere, unbelastete Fließgewässer mit schnell strömenden Abschnitten, jedoch ohne Substratumlagerungen; hierbei besiedelt er auch die Oberläufe kleinster Bäche; er benötigt lehmige Uferabschnitte zum Graben von Höhlen sowie Wurzelwerk oder lose aufliegende Blöcke als Tagesverstecke. Dieses standortökologische Anforderungsprofil wird durch das überplante Fließgewässer in hinreichendem Maße erfüllt. Da der Steinkrebs sowohl im Weschnitzoberlauf, als auch im Brombach nachgewiesen wurde, muss auch für den Planbereich von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden. Insbesondere für die im lehmigen Substrat gegrabenen Höhlen ist eine Gefährdung durch Viehtrittschäden anzunehmen. Allerdings gilt auch hier, dass diese beeinträchtigende Wirkung durch den Einsatz angepasster Weidetiere (hier: Alpakas) voraussichtlich deutlich minimiert werden kann. Zwar wäre die zweischürige Mahd wiederum die sicherere Pflegevariante, da hierbei Trittschäden vollständig vermeidbar sind, aber die bereits oben formulierten Zweifel an der flächigen Umsetzbarkeit aufgrund der Bodenfeuchteverhältnisse und auch an der Effizienz bei dem Zurückdrängen des unerwünschten Vegetationsaufwuchses bleiben bestehen und sind auch hier entscheidungsrelevant. Daher soll am geplanten Beweidungskonzept festgehalten werden. Eine Funktionskontrolle ist jedoch auch in diesem Fall zwingend um so bereits kurzfristig ggf. notwendige Änderungen bei den eingesetzten Weidetieren oder der Beweidung generell veranlassen zu können. Die UNB ist in diesen Fällen direkt zu informieren, ansonsten wird das Ergebnis der Funktionskontrolle in einem jährlichen Ergebnisbericht vorgelegt.

#### Hinweise für ergänzende Maßnahmen:

Im Bereich der ehemaligen Wegequerung ist das vorhandene <u>Betonrohr</u> zu <u>entfernen</u>; der dann freigelegte, kurze Gewässerquerschnitt ist der natürlichen Gewässerdynamik zu überlassen.

Der im südlichen Randbereich der Maßnahmenfläche abgelagerte Gehölzschnitt ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu nutzen (Hackschnitzel o.ä.).

Der ebenfalls im südlichen Randbereich der Maßnahmenfläche abgelagerte organische Abfall ist abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung erstellt:

Dr. Jürgen Winkler Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 27. April 2022